

Verordnung zum Verbot des Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

Aufgrund des Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Freyung

folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für

- a) den Kirchplatz,
- b) den Rathausplatz einschließlich dem Umfeld vom Kurhaus
- c) den Busbahnhöfen in Oberndorf und der Bahnhofstraße
- d) dem öffentlich zugänglichen Parkdeck des Stadtplatzcenters

§ 2 Alkoholverbot

- (1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist auf öffentlichen Flächen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) verboten:
 - der Verzehr alkoholischer Getränke,
 - das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.
- (2) Diese Verordnung gilt in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen den Verboten des § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke

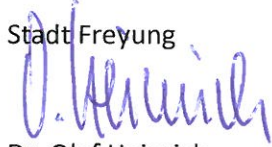
- verzehrt oder
- mitführt, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Freyung, den 21.09.2016

Stadt Freyung



Dr. Olaf Heinrich

1. Bürgermeister